

Der Befehl Sr. Excellenz, des en Chef commandirenden Herrn
Generals von Blücher: 168

„Alles Eigenthum des Feindes, des des Königs von Sach-
„sen 2c. und seines Militairs, ist dem General: Kriegs-
„Commisario der Königl. Preuss. Armee treulich und gewis-
„senhaft anzugeben, und auf seine Verfügungen auszulie-
„fern. Derjenige Bewohner von Sachsen, welcher fähig
„seyn möchte gegen diese meine Vorschrift zu handeln,
„wird einer Militair: Commission übergeben, und soll von
„derselben als Verräther der verbündeten Armee bestraft
„werden.“

wird hiermit allen Einwohnern zur genauesten Nachachtung be-
kannt gemacht.

Görlitz, am 4. September 1813.

Das Verlassen eigener Häuser, um sich der Einquartierungs: Ver-
pfllegung zu entziehen, kann, wegen der andern Wirthen dadurch zu-
wachsenden Last, nicht verstattet werden; dahero hiermit jeder Bürger
ernstlich davon abgemahnet und bedeutet wird, daß die auf des in sei-
nem Hause nicht betroffenen Wirthes repartirte Mannschaft, ihm in
seine Wohnung nachzuschicken, das Billetier: Amt angewiesen worden
sey; für welche Beschwerlichkeit zugleich die sie aufnehmenden Haus-
besitzer andurch gewarnet werden.

Görlitz, am 7. September 1813.

Der Rath allhier.

Da, zu Folge des von dem dermaligen hiesigen Russisch: Kaiserlichen
Herrn Plas: Commandanten heut ergangenen Befehls, von E. E. Ra-
the allhier denen hiesigen Bürgern und Einwohnern alle Gewehre, Flin-
ten, Pistolen und Säbel, auch Pulver und Kugeln abgenommen wer-
den, und derjenige, bey dem nach 3 Tagen noch dergleichen vorgefunden
wird, in eine Geldstrafe von 10 Ducaten verfallen soll; so werden alle
Bürger und Einwohner, unter Verwarnung für der angedroheten
Strafe, von Obrigkeits wegen hiermit aufgefordert, alle besitzende Ge-
wehre, Pistolen, Flinten, Pulver und Kugeln, den 18. September
Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 6 Uhr auf
hiesiges Rathhaus abzuliefern; denen Herren Würz: und Seidenkrä-
mern, auch Spiz: und Pudrikrämern aber wird die richtige Ab: und
Einlieferung ihrer sämtlichen Pulver: Vorräthe aufgegeben.

Görlitz, den 16. September 1813.

Der Rath allhier.